

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Magisterordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Universität München**

**Vom 23. Dezember 1997**

(KWMBI II 1998 S. 278)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 1996 (KWMBI II S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Studenten" durch das Wort "Personen" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluß eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, daß sich das dabei erzielte Gesamtergebnis innerhalb der obersten 20 vom Hundert der Ergebnisse aller Teilnehmer an dem betreffenden Prüfungstermin bewegt. <sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie einer entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Prüfungsbehörde, bei der die Prüfung abgelegt wurde, zu führen. <sup>3</sup>Bestätigt die ausländische Prüfungsbehörde, daß eine Rangliste nicht geführt und deshalb ein unmittelbarer Nachweis der Zugehörigkeit des Gesamtergebnisses zu den obersten 20 vom Hundert der Ergebnisse aller Teilnehmer an dem Prüfungstermin nicht möglich ist, wird der Bewerber zum Magisterstudium zugelassen, wenn das erlangte Prädikat mindestens 8 Punkten im Rahmen der Notenstufe "befriedigend" in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern entspricht.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine von Absatz 1 abweichende Qualifikation für das Magisterstudium festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Qualifikation für das Magisterstudium betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben.

(3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"<sup>2</sup>Das Magisterstudium soll zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist möglich, kann jedoch nicht empfohlen werden, da das Lehrangebot der Fakultät hierauf nicht abgestellt ist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) <sup>1</sup>Als Leistungsnachweise sind

1. jeweils eine Klausur aus jedem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete
2. ein Seminarzeugnis aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete

zu erbringen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistungen gehen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in die Prüfungsgesamtnote der Magisterprüfung ein. <sup>4</sup>Die Leistungsnachweise dürfen nicht alle in demselben Semester erworben werden."

c) In Absatz 4 werden die Worte "ersetzt die in Absatz 3 Satz 1 genannte Klausur sowie eines der zwei dort genannten Seminarzeugnisse" durch die Worte "ersetzt eine der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Klausuren sowie das in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannte Seminarzeugnis" ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften können unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Absatz 3 abweichende im Magisterstudium zu erbringende Leistungsnachweise festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Art und den Umfang der Leistungsnachweise betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß"

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden;"

b) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort "Hausarbeit" durch das Wort "Magisterarbeit" ersetzt.

5. § 7 Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von dem Betreuer der Magisterarbeit und zwei vom Dekan bestellten Hochschullehrern der Fakultät abgenommen. <sup>2</sup>Der Dekan teilt dem Kandidaten die Namen der Prüfer schriftlich mit.

(5) <sup>1</sup>Die Termine der einzelnen mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen werden im Dienstzimmer des jeweiligen Prüfers als Einzelprüfung unter Beiziehung eines fachkundigen Protokollführers in deutscher Sprache abgenommen. <sup>3</sup>Jede Prüfung dauert etwa 15 Minuten. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Dekan zuzuleiten.

(6) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Ende des zweiten Semesters statt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat, ohne daß schwerwiegende Gründe vorliegen, nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt, daß er sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt haben kann, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. <sup>6</sup>Der Bescheid über eine als erstmals abgelegt und nicht bestanden geltende mündliche Prüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird vom Dekan auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Dazu werden

1. die jeweils mit dem Faktor 6 multiplizierten Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit,
2. die mit dem Faktor 6 multiplizierte, auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus den Einzelnoten für die Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
3. die jeweils mit dem Faktor 2 multiplizierten Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung

addiert und diese Summe durch 24 geteilt."

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer das Magisterstudium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen hat, legt die Magisterprüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen ab. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind

1. der in § 1 Nr. 5 neugefaßte § 7 Abs. 4 und 5, der bereits für den nächsten Prüfungstermin gilt,
2. der in § 1 Nr. 5 neugefaßte § 7 Abs. 6 Satz 2, der erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung anwendbar ist.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 1997 und vom 18. Dezember 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. November 1997, Nr. X/5-6/168 106.

München, den 23. Dezember 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Dezember 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Januar 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Januar 1998.